

Sekretariat

Renate Falschlunger

Telefon +43 (0) 5234 68110-82
Fax +43 (0) 5234 68110-182
E-Mail renate.falschlunger@axams.gv.at

Aktenzahl D/4993/2020
Datum 15.6.2020

NIEDERSCHRIFT

der 34. öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 13.5.2020

anwesend:

Gemeinsam für Axams:

Bgm. Christian Abenthung, Vorsitzender
Vbgm. Martin Kapferer
Cornelia Walder, BEd
Sylvia Hörtnagl
Ing. Adolf Schiener
Marco Spechtenhauser

ZUKUNFT AXAMS – DIE GRÜNEN

Vbgm. Gabriele-Kapferer-Pittracher
Mag. Andreas Schönauer
Carmen Auer
Sigrid Strele

PRO Axams – Die Unabhängige Liste

Michael Kirchmair
Johann Leitner
Marco Rupprich

SPÖ Axams und Unabhängige:

Norbert Happ
Ing. Mag. Karl Medwed

FPÖ – Axams

Harald Nagl
Gerhard Leitinger

davon als Ersatz anwesend:

Sigrid Strele ZUKUNFT AXAMS – DIE GRÜNEN

entschuldigt abwesend:

Dagmar Grohmann ZUKUNFT AXAMS – DIE GRÜNEN

unentschuldigt abwesend:

Ort: Turnsaal Volksschule Axams
Beginn: 18:00 Uhr
Ende: 19:40 Uhr
Zuhörer: 7
Schriftführerin: Renate Falschlunger

Tagesordnung:

1. Erlassung des Bebauungsplanes Nr. B13.5 (Int. Transporte Stefan Mair e.U.);
Erlassung von Bebauungsfestlegungen für das Gst. Nr. 2000 (Gewerbegebiet);
A/0521/2020
2. 98. Änderung des Flächenwidmungsplanes und Erlassung des Bebauungsplanes B3.19
(Projekt WAJA, NHT/Pfarre);
 - a) Umwidmung des Gst. Nr. 2413/4 (Lizumstraße) in Vorbehaltsfläche für den geförderten Wohnbau gem. § 52a TROG 2016;
Behandlung der eingelangten Stellungnahme sowie Erlassungsbeschluss;
AA/53104/2019
 - b) Erlassung von Bebauungsplanfestlegungen für das Gst. Nr. 2413/4 (Lizumstraße);
Behandlung der eingelangten Stellungnahmen sowie Beschlussfassung über die erneute Auflage mit verkürzter Auflagefrist samt Erlassungsbeschluss;
AA/53105/2019
3. 103. Änderung des Flächenwidmungsplanes (Schiener);
Umwidmung einer 1.640 m² Teilfläche des Gst. Nr. 3377/1 von Freiland in Wohngebiet (Omes) und Umwidmung einer 1.646 m² Teilfläche des Gst. Nr. 3377/1 von Wohngebiet in Freiland (Bereinigung einer Diskrepanz zwischen ÖRK und FWP);
A/56446/2019
4. 104. Änderung des Flächenwidmungsplanes (Bucher);
Umwidmung einer 1.514 m² Teilfläche des Gst. Nr. 2260/1 und einer 1.063 m² Teilfläche des Gst. Nr. 2261 (Georg-Bucher-Straße) in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a,
Festlegung Erläuterung: Betriebsgebäude für Transportunternehmen mit Nebengebäuden und Nebenanlagen und Betriebsinhaberwohnung mit max. 130 m² Wohnnutzfläche sowie Rückwidmungen in Freiland (Bereinigung einer Diskrepanz zwischen ÖRK und FWP);
A/56447/2019
5. 106. Änderung des Flächenwidmungsplanes (BZW Wohnbau GmbH);
Umwidmung des Gst. Nr. 1072 (Sonnleiten) von Freiland in Wohngebiet;
AA/55305/2019
6. 107. Änderung des Flächenwidmungsplanes und Grenzbereinigung (Lezius);
 - a) Umwidmung einer 22 m² Teilfläche des Gst. Nr. 1314/10 (Kristeneben) von Verkehrsfläche in Wohngebiet zur Vereinigung mit Gst. Nr. 1231 und Umwidmung einer 28 m² Teilfläche des Gst. Nr. 1231 von Freiland in Wohngebiet (Widmungsanpassung);
AA/55307/2019
 - b) Vereinbarung zum Verkauf einer 22 m² Teilfläche des Gst. Nr. 1314/10 (Öffentliches Gut);
AA/51603/2019
7. 108. Änderung des Flächenwidmungsplanes und Grundverkauf (Haberditzl);
 - a) Umwidmung einer 58 m² Teilfläche des Gst. 3062/1 (Kalchgruben) von Freiland in Wohngebiet zur Vereinigung mit Gst. Nr. 3062/32;
AA/55306/2019
 - b) Verkauf einer 58 m² Teilfläche des Gst. Nr. 3062/1 der GGAG Axams (Kaufvertrag);
A/1105/2020
8. 109. Änderung des Flächenwidmungsplanes (Holleis);
Umwidmung einer 40 m² Teilfläche des Gst. Bfl. 381 (Omes) von landwirtschaftliches Mischgebiet in Wohngebiet zur Vereinigung mit Gst. Nr. 3381/4;
AA/55308/2019

9. Personalangelegenheiten;
 - a) Recyclinghof – A/1106/2020
 - b) Recyclinghof – AA/54695/2019
 - c) Recyclinghof – AA/33859/2016
 - d) Verwaltung – A/1175/2020

10. Anträge, Anfragen, Allfälliges

Antrag – Bgm. Christian Abenthung:

Der Tagesordnungspunkt 9 (Personalangelegenheiten) soll nach Punkt 10 (Anträge, Anfragen, Allfälliges) vertraulich behandelt werden.

Abstimmungsergebnis:

17 Ja

- | |
|---|
| 1. Erlassung des Bebauungsplanes Nr. B13.5 (Int. Transporte Stefan Mair e.U.);
Erlassung von Bebauungsfestlegungen für das Gst. Nr. 2000 (Gewerbegebiet);
A/0521/2020 |
|---|

Sachverhalt:

Die Firma Int. Transporte Stefan Mair e.U. ist Eigentümerin des Gst. Nr. 2000 im Ausmaß von knapp 3.000 m². Sie beabsichtigt am besagten Grundstück den Neubau eines Betriebsgebäudes laut vorliegenden Planunterlagen (LKW-Parkplätze samt Werkhalle, Lagerräume und Büroräumlichkeiten).

Da für die übrigen Gewerbegrundstücke ein Bebauungsplan erlassen wurde, soll auch für das Gst. Nr. 2000 ein Bebauungsplan verordnet werden. Damit wird ein klarer rechtlicher Rahmen für die Bebauung geschaffen und der im Örtlichen Raumordnungskonzept festgelegten Bebauungsplanpflicht entsprochen.

Da die verkehrliche Erschließung über die bestehenden angrenzenden Straßen gegeben ist und auch die Einrichtungen der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung mit geringem Aufwand hergestellt werden können, sind nach Ausführungen des Raumplaners die Voraussetzungen für die Erstellung des Bebauungsplanes gegeben.

Am 4.3.2020 hat der Bau- und Raumordnungsausschuss darüber beraten. Dieser hat dem Gemeinderat empfohlen, einen auf das Projekt abgestimmten Bebauungsplan zu erlassen.

Beratung:

Bgm. Christian Abenthung ruft in Erinnerung, wie lange sich die Gemeinde bemüht hat, diese Grundstücksfläche zu bekommen. Gott sei Dank ist das gelungen. Er ist sehr froh, dass nun ein zusätzliches Projekt im Gewerbepark entsteht. Es werden neue Arbeitsplätze geschaffen. Eine bessere und wirksamere Wirtschaftsförderung kann nicht geboten werden. Man kann den Betrieben kein Geld anbieten oder Sonstiges, aber man kann dazu beitragen, dass rasche Beschlüsse gefasst werden. Durch Covid-19 fand bereits eine Verzögerung statt. Es ist ansonsten alles vorbereitet, die verkehrsmäßige Erschließung, sowie die Wasser- und Kanalversorgung. Daher ist alles klar zum Start. Ein Axamer Unternehmer möchte investieren, die Gemeinde kann sich da nur bedanken, zum unternehmerischen Mut gratulieren und ihm alles Gute für dieses Projekt und sein wirtschaftliches Handeln wünschen. Es gibt eine Empfehlung des Bau- und Raumordnungsausschusses vom 4.3.2020 für dieses Projekt, um den Bebauungsplan zu erlassen. Vbgm. Martin Kapferer erklärt nochmals den Sachverhalt und dass

die Baumassendichte 2,50 beträgt, die Nutzflächendichte 0,90. Im Bau- und Raumordnungsausschuss wurde nochmals über die Höhe diskutiert. Ausschlaggebend für die Empfehlung an den Gemeinderat war dann aber die Beschaffung von Arbeitsplätzen, die für die Gemeinde wichtig sind.

Antrag – Vbgm. Martin Kapferer:

Zur Ermöglichung des gegenständlichen Bauvorhabens soll der Gemeinderat der Gemeinde Axams gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, beschließen, den von der PlanAlp Ziviltechniker GmbH ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 29.4.2020, Zahl B13.5, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Abstimmungsergebnis

17 Ja

2. 98. Änderung des Flächenwidmungsplanes und Erlassung des Bebauungsplanes B3.19 (Projekt WAJA, NHT/Pfarre);
- a) Umwidmung des Gst. Nr. 2413/4 (Lizumstraße) in Vorbehaltsfläche für den geförderten Wohnbau gem. § 52a TROG 2016;
Behandlung der eingelangten Stellungnahme sowie Erlassungsbeschluss;
AA/53104/2019
 - b) Erlassung von Bebauungsplanfestlegungen für das Gst. Nr. 2413/4 (Lizumstraße);
Behandlung der eingelangten Stellungnahmen sowie Beschlussfassung über die erneute Auflage mit verkürzter Auflagefrist samt Erlassungsbeschluss;
AA/53105/2019

Sachverhalt zu a):

Bezüglich des ausführlichen Sachverhaltes wird auf die Sitzung des Gemeinderates vom 19.12.2019 verwiesen. Dabei wurde folgender Beschluss gefasst:

Der Umwidmung des Grundstückes Nr. 2413/4 im Ausmaß von ca. 1.441 m² von „Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Kindergarten“ in „Vorbehaltsfläche für den geförderten Wohnbau § 52a“ soll zugestimmt werden.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist langte zum Entwurf der Widmungsänderung eine von 16 Personen unterfertigte Stellungnahme ein. Dadurch ist der am 19.12.2019 gefasste Erlassungsbeschluss nicht rechtswirksam geworden.

Am 4.3.2020 hat der Bau- und Raumordnungsausschuss im Beisein des Raumplaners über die eingelangten Stellungnahmen beraten. Dem Gemeinderat wurde empfohlen, den vorgebrachten Einwendungen nicht stattzugeben und die Umwidmung in unveränderter Form zu beschließen.

Diesbezüglich wird auch auf die fachliche Stellungnahme des Raumplaners Dipl. Ing. Friedrich Rauch vom 19.3.2020 verwiesen.

Sachverhalt zu b):

Bezüglich des ausführlichen Sachverhaltes wird auf die Sitzung des Gemeinderates vom 26.11.2020 verwiesen. Dabei wurde folgender Beschluss gefasst:

Der Erlassung eines projektbezogenen Bebauungsplanes (laut 2. Entwurf) für das Grundstück Nr. 2413/4 zur Ermöglichung des Bauvorhabens WAJA Lizumstraße 8 soll zugestimmt werden. Der Gemeinderat soll daher beschließen:

- *die Auflage des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. B3.19 und*
- *die dem Entwurf entsprechende Erlassung des Bebauungsplanes B3.19*

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist langte zum Entwurf des Bebauungsplanes eine von 4 Personen unterfertigte Stellungnahme ein. Die 4 Einwander zum Bebauungsplanentwurf haben auch die Einwendung zur Widmungsänderung unterfertigt. Dadurch ist der am 26.11.2019 gefasste Erlassungsbeschluss nicht rechtswirksam geworden.

Am 4.3.2020 hat der Bau- und Raumordnungsausschuss im Beisein des Raumplaners über die eingelangten Stellungnahmen beraten. Dem Gemeinderat wurde empfohlen, den vorgebrachten Einwendungen nicht stattzugeben, weil die Antragstellerin das Projekt inzwischen nochmals überarbeitet hat (= 3. Entwurf). Dabei wurde die Baumassendichte erneut reduziert, und zwar von 3,05 auf 2,80. Im Hinblick auf die Realisierung von leistbaren Wohnraum im Dorfzentrum von Axams wurde der 3. Entwurf vom Bau- und Raumordnungsausschuss als vertretbar erachtet.

Diesbezüglich wird auch auf die fachliche Stellungnahme des Raumplaners Dipl. Ing. Friedrich Rauch vom 19.3.2020 verwiesen.

Zusammenfassende Beurteilung des Raumplaners (Umwidmung und Bebauungsplan):

„Die vorgebrachten Einwendungen der Einschreiter werden aus raumplanungsfachlicher Sicht für nicht stichhaltig erachtet. Eine Notwendigkeit zur Änderung des Entwurfes des Bebauungsplanes ist daraus nicht abzuleiten.

Mittlerweile wurde das Projekt aufgrund der Einwendungen und der politischen Willensbildung in der Gemeinde Axams reduziert, das oberste Geschoß in seiner Ausdehnung verringert und damit in Zusammenhang die Baumassendichte auf 2,78 verringert. Die Nutzflächendichte bleibt gleich, da der überdachte, westseitig offene Bereich im EG nun ebenfalls als Wohnnutzfläche vorgesehen ist.

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde daher an das geänderte Vorhaben angepasst und ist neuerlich zur Auflage zu bringen.“

Beratung:

Bgm. Christian Abenthung blickt auf die Historie zu diesem Projekt zurück, die zwischenzeitlich sehr lang ist. Man hat sich schon vielfach damit beschäftigt. Angefangen hat das Projekt damals noch gemeinsam mit der Gemeinde Axams. Es war ein Projekt für das betreute Wohnen geplant. Die Gemeinde hat sich dann entschlossen, das Projekt nicht mehr weiter zu verfolgen. Die Pfarre hat die Planung dann wieder im Alleingang aufgenommen, aber nicht mehr Sinne des betreuten Wohnens, sondern um einen leistbaren Wohnraum zu schaffen. Das Projekt liegt jetzt vor, es wurden auch mit den Nachbarn mehrere Gespräche geführt. Sowohl im kleinen, als auch im großen Rahmen, wie dem Gemeindevorstand und dem Bau- und Raumordnungsausschuss. Schlussendlich konnte man sich soweit mit den meisten Nachbarn einigen, dass das abgespeckte Projekt (das Projekt wurde drei Mal verändert) nun betreffend die Baumassendichte, das Ortsbild und dem ÖRK aus Sicht der Gemeinde verträglich ist. Auch der Bau- und Raumordnungsausschuss hat sich mit dem Thema befasst und das auch so für gut befunden. Es entstehen nun 15 Wohnungen. Allgemein betont der Bürgermeister, wie froh er ist, dass der Gemeinderat vor mehr als 4 Jahren in Zeiten der Gemeinderatswahlen nicht nur den leistbaren Wohnraum plakatiert und dafür geworben hat, sondern es gemeinsam in dieser Periode gelungen ist, den leistbaren Wohnraum in Axams umzusetzen. Das wird schlussendlich eine Erfolgsgeschichte werden. Seit dem Projekt auf dem Grundstück von Norbert Happ, das ja schon länger zurückliegt, ist nicht mehr viel passiert in Axams. Es gibt nun das große leistbare Wohnprojekt in Pafnitz. Der 2. Bauabschnitt wird noch heuer beginnen. Mit dem neuen Projekt der Pfarre kann in Axams schlussendlich wertvoller leistbarer Wohnraum mit über 100 Wohnungen angeboten werden. Das ist ein Meilenstein in Axams und man darf schon ein wenig stolz darauf sein, so Bgm. Christian Abenthung. Natürlich ist so ein leistbarer Wohnraum im Wohngebiet für die Nachbarn auch eine Belastung, etwas Neues und sicher auch eine Einschränkung. Aber es geht schlussendlich auch um die Abwägung von öffentlichen Interessen der Gemeinde. Man hat sich bemüht, den Nachbarn entgegen zu kommen. Leider wird nicht alles erfüllt werden können. Im Bau- und Raumordnungsausschuss wurde einstimmig beschlossen, diese 15 Wohnungen so umzusetzen. Vbgm. Martin Kapferer berichtet von der Sitzung des Bau- und Raumordnungsausschusses. Im Beisein des Raumplaners wurde über die eingelangten Stellungnahmen beraten. Dem Gemeinderat wurde dann empfohlen, den vorgebrachten Einwendungen nicht statt zu geben, weil die Antragstellerin das Projekt inzwischen nochmals überarbeitet hat. Also insgesamt drei Mal. Der Erstentwurf hatte eine Baumassendichte von 3,41 und eine Nutzflächendichte von 0,66 und umfasste 16 Wohnungen. Im Zweitentwurf reduzierte sich die Baumassendichte auf 3,05 und die Nutzflächendichte auf 0,57 mit 14 Wohnungen. Beim Drittentwurf wurde die Baumassendichte dann nochmals auf 2,80 reduziert, die Nutzflächendichte ist bei 0,57 geblieben. Es wurden die Innenräume so abgeändert, sodass nun 15 Wohnungen entstehen. Bgm. Christian Abenthung ergänzt, dass die Gemeinde Axams das Zuweisungsrecht hat. Damit kommen die Richtlinien der Gemeinde zum Tragen und somit wird Wohnraum für Axamerinnen und Axamer geschaffen. Vbgm. Gabriele Kapferer-Pittracher erinnert an die gestrige Gemeinderatssitzung und erläutert, warum die Axamer Grünen gegen das Projekt Hintermetzentaler waren und auch heute noch sind. Sie zeigt den Unterschied zwischen dem Projekt Hintermetzentaler und dem Projekt Lizumstraße auf, weil es da triftige Argumente für die Axamer Grünen gibt. Zum ersten wird leistbarer Wohnraum geschaffen, die Gemeinde hat die Zuweisung teilweise in Zusammenarbeit mit der Pfarre zu entscheiden. Das Wichtige ist aber, dass das Projekt Lizumstraße im Zentrum liegt. Es gibt noch Leute, die kein Auto haben. Idealerweise ist die Bushaltestelle in der Nähe, es sind Geschäfte und Ärzte fußläufig erreichbar. Dass es für die Nachbarn eine Umstellung bzw. Einschränkung ist, ist ihr klar. Aber man muss sich in Axams generell daran gewöhnen, es wurden bereits einige große Projekte durchgeführt. Es geht um die Ermöglichung der Wohnraumbeschaffung und man muss sich im Klaren sein, dass es die kleinen Einfamilienhäuser in Zukunft nicht mehr geben wird. Sylvia Hörtnagl berichtet, dass das Projekt auch im Sozialausschuss behandelt wurde und der Ausschuss sich für eine

positive Projektumsetzung ausgesprochen hat. Aus dem Grund, weil 15 leistbare Wohnungen entstehen, diese fußläufig erreichbar sind und der Standort sehr gut ist. Sie verweist auf die Niederschrift des Bau- und Raumordnungsausschusses vom 4.3.2020, in der steht, dass die Vergabe durch die Pfarre erfolgt und in weiterer Folge durch den Bauträger. Das stimmt so nicht. Die Vergabe erfolgt in erster Linie durch die Gemeinde. Das möchte sie festhalten, das ist ihr sehr wichtig. Die Dichte hat sich verringert und das Einvernehmen mit den Nachbarn wurde hergestellt. Sie ist überzeugt, es wird ein gutes Projekt für die Gemeindebürger und wünscht der Pfarre viel Erfolg bei der Umsetzung. Harald Nagl verweist auf die letzte Entscheidung in dieser Sache, wo er das Projekt ganz klar abgelehnt hat. Die Gründe waren vielseitig. Es ging unter anderem darum, dass die Nachbarn eine entsprechende Rechtssicherheit haben. Diese Fläche ist im ÖRK ausgewiesen mit einer Dichte von maximal 1,8, das wäre ein lockerer Ein- bis Zweifamilienhausbau. Das ist nun 2 Jahre her und nun wird alles wieder „über den Haufen geworfen“. Es wird nicht nur ein wenig überschritten, sondern ein komplettes Gebäude mit einer kompletten anderen Charakteristik „hingeknallt“. Ihm ist mittlerweile klar, dass die Nachbarn in diesem Land keine Rechte mehr haben. Er stimmt diesem Projekt schon aus diesem Grund nicht zu. Ein weiterer Punkt ist, dass die Architektur an diesem Standort in dieser Größe nicht in das Straßenbild hineinpasst. Wenn sich da jemand mehr Gedanken machen würde und die Phantasie walten lassen würde, dann könnte man, ohne dass ein Projekt teurer wird, viel mehr herausholen und so dem Dorfbild entsprechen. Weil genau mit solchen Dingen der Charakter des Dorfes Schritt für Schritt verloren geht. Zur Aussage von Vbgm. Gabriele Kapferer-Pittracher über den leistbaren Wohnbau möchte er sagen, dass alles gut und recht ist, aber dies keine Argumente sind, irgendjemanden eine höhere Dichte zu gewähren. Weil dann kann man jedem privaten Bauträger das Gleiche einräumen und es kann jeder drauf loslegen. Dass es Zentrumnähe ist, das ist keine Frage. Ein weiterer Punkt ist, dass der Grund in der Lizumstraße einfach zu schade ist und es wesentlich wichtiger wäre, diesen für einen Kindergarten weiterzuverwenden. Weil gebraucht wird es. Was ihm in der Zentrale im slw so mitgeteilt wird, geht es schon in die Richtung, dass ein weiterer Kindergarten benötigt wird. Und darum wird die FPÖ Axams dagegen stimmen. Marco Rupprich erwähnt, dass die bereits vorher besprochene Regelung gilt. Und wenn das alles inklusiver aller Regularien eingehalten würde, dann braucht es keinen Beschluss des Gemeinderates. Aber es gibt eben Projekte, bei denen der Gemeinderat entscheiden muss. Und es gibt eben Dinge, die sinnvoll sind, so wie das leistbare Wohnen. Der Gemeinderat hat sich dazu bekannt und nun gibt es wieder ein solches Projekt, bei dem es Überschreitungen gibt. Und die Verantwortung des Gemeinderates ist, dieses leistbare Wohnen durchzuziehen. Daher wird er dieses Projekt auch unterstützen, unabhängig von der Baumassendichte. Den privaten Bauträgern kann man einen Deckel draufsetzen. Das kann der Gemeinderat entscheiden. Aber in diesem Fall geht es um leistbares Wohnen mit der Pfarre und der Neuen Heimat und das ist ein sinnvolles Projekt. Harald Nagl meint, dass Marco Rupprich komplett daneben liegt. Weil das ÖRK hat genau den Sinn, dass der Gemeinderat möglichst nicht gebraucht wird, es sollte zumindest 10 Jahre hindurch Gerechtigkeit herrschen. Und das was jetzt praktiziert wird, ist reinste Willkür. Das ist in der schwarzen Riege durch das ganze Land hindurch üblich. Je nachdem, welche Person vor dem Bürgermeister steht, dementsprechend wird gehandelt. Denn anders ist das auch nicht begründbar, diese ganzen „Hin- und Herwachtlereien“. Es gibt keine Gemeinderatssitzungen mehr, wo nicht irgendein Projekt dabei ist, bei dem der Raumplaner nicht schon wieder einige Tausend Euro kassiert hat, nur weil er einen kopierten Bebauungsplan mit ein paar Abänderungen hinlegt. Das kommt dann nur von solchen Sachen. Dann kann irgendwo im ÖRK etwas nicht stimmen, wenn jedes Mal irgendwelche Änderungen gemacht werden müssen. Das sind horrenden Kosten, welche da hinausgeschmissen werden, weil etwas „X-Mal“ überarbeitet wird. Auf der einen Seite vom Bauwerber selber und dann auch noch vom Raumplaner. Für ihn ist das eine „Raumordnungswillkür“. Er sieht ein totales Versagen in der Raumordnung der Gemeinde Axams.

So wie man die Entwicklung überall sieht, wäre es besser, man hätte gar keine Raumordnung, das würde keine Verschlechterung bedeuten.

Antrag zu a) – Vbgm. Martin Kapferer:

Der Gemeinderat der Gemeinde hat in seiner Sitzung vom 19.12.2019 die Auflage des von der PlanAlp Ziviltechniker GmbH ausgearbeiteten Entwurfes über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Axams vom 11. Juli 2019, mit der Planungsnummer 304-2019-00005, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme beschlossen.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist ist eine von 16 Personen unterfertigte Stellungnahme eingelangt, welche als Beilage 1 dieser Niederschrift angeschlossen ist.

Aufgrund der vorliegenden raumplanungsfachlichen Beurteilung des Raumplaners Dipl. Ing. Friedrich Rauch vom 19.3.2020 soll der eingelangten Stellungnahme keine Folge gegeben werden.

Der Gemeinderat der Gemeinde Axams soll daher gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m. § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, die Erlassung des von der PlanAlp Ziviltechniker GmbH vom 11. Juli 2019, mit der Planungsnummer 304-2019-00005, ausgearbeiteten Entwurfes über Änderung des Flächenwidmungsplanes beschließen.

Abstimmungsergebnis zu a):

15 Ja

2 Nein (Harald Nagl, Gerhard Leitinger)

Antrag zu b) – Vbgm. Martin Kapferer:

Der Gemeinderat der Gemeinde Axams hat in seiner Sitzung vom 26.11.2019 die Auflage des von der PlanAlp Ziviltechniker GmbH ausgearbeiteten Entwurfes über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 19.11.2019, Zahl B3.19, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme beschlossen.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist ist eine von 4 Personen unterfertigte Stellungnahme eingelangt, welche als Beilage 2 dieser Niederschrift angeschlossen ist.

Aufgrund der vorliegenden raumplanungsfachlichen Beurteilung des Raumplaners Dipl. Ing. Friedrich Rauch vom 19.3.2020 soll der eingelangten Stellungnahme keine Folge gegeben werden.

Weil die Antragstellerin das Projekt inzwischen aber noch einmal überarbeitet hat (= 3. Entwurf) und dabei u.a. die Baumassendichte erneut reduziert hat (von 3,05 auf 2,80), wurde das nun vorliegende Projekt (= 3. Entwurf) vom Bau- und Raumordnungsausschuss im Hinblick auf die Realisierung von leistbarem Wohnraum im Dorfzentrum von Axams als vertretbar erachtet. Deshalb soll der ursprüngliche Bebauungsplanentwurf dementsprechend abgeändert werden.

Der Gemeinderat der Gemeinde Axams soll daher gemäß § 64 Abs. 4 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, beschließen, den von der PlanAlp

Ziviltechniker GmbH ausgearbeiteten und geänderten Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes vom 20.3.2020, Zahl B3.19, durch zwei Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des von der PlanAlp Ziviltechniker GmbH vom 20.3.2020, Zahl B3.19, geänderten Entwurfes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Abstimmungsergebnis zu b):

15 Ja

2 Nein (Harald Nagl, Gerhard Leitinger)

3. 103. Änderung des Flächenwidmungsplanes (Schiener);
Umwidmung einer 1.640 m² Teilfläche des Gst. Nr. 3377/1 von Freiland in Wohngebiet (Omes) und Umwidmung einer 1.646 m² Teilfläche des Gst. Nr. 3377/1 von Wohngebiet in Freiland (Bereinigung einer Diskrepanz zwischen ÖRK und FWP);
A/56446/2019

Sachverhalt:

Anlass für die geplante Änderung des Flächenwidmungsplanes ist ein bei der Gemeinde eingebrachtes Ansuchen um einen Widmungstausch innerhalb des Gst. Nr. 3377/1 im nordöstlichen Bereich von Omes. Die inhaltliche Umsetzbarkeit des nunmehr eingebrachten Ansuchens wurde aufgrund eines, während der Fortschreibung des ÖRK eingebrachten Antrages im rechtskräftigen ÖRK bereits geprüft.

Außerdem stellt die Widmungsänderung einen notwendigen Schritt zur Bereinigung einer Diskrepanz zwischen dem Flächenwidmungsplan und dem Örtlichen Raumordnungskonzept dar. Diesbezüglich wird auf die E-Mail des Landes Tirol, Abt. Raumordnung, vom 16.9.2019, sowie die Antwort-E-Mail der PlanAlp Ziviltechniker GmbH vom 17.9.2020 verwiesen.

Das ca. 22.915 m² umfassende Gst. Nr. 3377/1 befindet sich im nordöstlichen Bereich von Omes. Im südwestlichen Grundstücksbereich befindet sich eine Hofstelle. Der westliche Bereich des Gst. Nr. 3377/1 ist im Ausmaß von ca. 4.355 m² als Wohngebiet gem. § 38 Abs. 1 TROG 2016 gewidmet. Die Hofstellengebäude befinden sich außerhalb dieser Baulandfläche.

Im Zuge der geplanten Widmungsänderung ist eine Umstrukturierung von ca. 1.650 m² des im Bereich des Gst. Nr. Gp 3377/1 bestehenden Baulandes geplant. Konkret ist die Verlagerung des westlich der Hofstelle befindlichen Baulandes in den nördlichen Grundstücksbereich geplant. Die für die Widmungsänderung vorgesehenen Flächen sind frei von Bebauung und werden landwirtschaftlich genutzt. Auf dem für die Rückführung in Freiland vorgesehenen Bereich verläuft die befestigte Zufahrt zur Hofstelle.

Das Bebauungsumfeld ist geprägt von vorwiegend Ein- bzw. Zweifamilienhäusern. Die Verkehrserschließung der als Bauland zu widmenden Flächen erfolgt über den nördlich davon verlaufenden Gemeindeweg auf den Gpn 3436/1 und 3446.

Die Anlagen der sonstigen Infrastruktur wie Kanal, Wasser und Strom sind im Nahbereich des Planungsgebietes bereits vorhanden.

Am 6.11.2020 hat der Bau- und Raumordnungsausschuss darüber beraten. Dem Gemeinderat wurde empfohlen, dem vorgesehenen Widmungstausch zur Beseitigung der Diskrepanz zwischen dem ÖRK und dem FWP und damit verbundenen Aufhebung der Widmungssperre zuzustimmen.

Beratung:

Bgm. Christian Abenthung erklärt den flächengleichen Tausch. Der Eigentümer verliert dabei nichts, lediglich die Fläche wird anders angeordnet. Dieser Tausch muss gemacht werden, der Eigentümer wurde darüber informiert. Ansonsten wird über das ganze Gemeindegebiet ein Widmungstopp erteilt. Die Diskrepanz zum ÖRK muss aufgelöst werden. Vbgm. Martin Kapferer ergänzt, dass die Gemeinde aufgrund einer Unstimmigkeit dazu von der Behörde aufgefordert wurde. Es ist lediglich eine Verlegung von Westen nach Norden, sodass die richtige Siedlungsgrenze wieder dargestellt wird. Carmen Auer fragt nach, ob man weiß, ob der Grundeigentümer konkrete Pläne hat, was er mit dem Grundstück vorhat. Denn es wäre sicher nicht im Interesse der Gemeinde, dass er das Grundstück teuer an einen Wohnbauträger verkauft. Bgm. Christian Abenthung erklärt, dass es sich um einen flächengleichen Tausch handelt und es keine Umwidmung ist, sondern nur eine andere Situierung des Grundstückes. Es gibt keinerlei Hinweise oder Signale, dass das Grundstück verkauft wird. Carmen Auer meint, dass es so für eine Bebauung viel besser geschnitten wäre. Ing. Adolf Schiener, Bruder des Grundstückseigentümers erklärt: Es besteht derzeit nicht die Absicht, dieses Grundstück zu veräußern. Er wird sich natürlich bei dieser Abstimmung enthalten. Vbgm. Gabriele Kapferer-Pittracher erinnert sich, dass es im Bau- und Raumordnungsausschuss seitens des Planers hieß, dass es wertvoller ist, die Streuobstwiese zu erhalten. Also ist es eigentlich ein Vorteil. Harald Nagl fragt im Falle einer Widmung des Grundstückes als Baufläche nach, wie es ist, wenn dann jemand das Grundstück kauft. Dann bestünde ja sogar eine Bebauungspflicht. Bgm. Christian Abenthung beantwortet es damit, dass es keine Bebauungspflicht gibt.

Antrag – Vbgm. Martin Kapferer:

Der Gemeinderat der Gemeinde Axams soll gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, den von der PlanAlp Ziviltechniker GmbH ausgearbeiteten Entwurf vom 2.3.2020, mit der Planungsnummer 304-2019-00013, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Axams im Bereich der Grundstücke 3377/1 KG 81104 Axams (zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Axams vor:

Umwidmung

Grundstück 3377/1 KG 81104 Axams

rund 1640 m²
von Freiland § 41
in
Wohngebiet § 38 (1)

sowie

rund 1646 m²
von Wohngebiet § 38 (1)
in
Freiland § 41

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Abstimmungsergebnis:

16 Ja

Ing. Adolf Schiener hat wegen Befangenheit nicht mitgestimmt.

4. 104. Änderung des Flächenwidmungsplanes (Bucher);
Umwidmung einer 1.514 m² Teilfläche des Gst. Nr. 2260/1 und einer 1.063 m² Teilfläche des Gst. Nr. 2261 (Georg-Bucher-Straße) in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a,
Festlegung Erläuterung: Betriebsgebäude für Transportunternehmen mit Nebengebäuden und Nebenanlagen und Betriebsinhaberwohnung mit max. 130 m² Wohnnutzfläche sowie Rückwidmungen in Freiland (Bereinigung einer Diskrepanz zwischen ÖRK und FWP);
A/56447/2019

Sachverhalt:

Anlass für die geplante Änderung des Flächenwidmungsplanes ist die Notwendigkeit der Bereinigung einer Diskrepanz zwischen dem Flächenwidmungsplan und dem Örtlichen Raumordnungskonzept und gleichzeitig die Notwendigkeit für die Bereinigung der im Bestand nicht gegebenen Übereinstimmung zwischen der Widmung und der tatsächlich bestehenden Nutzung im Bereich der Gst. Nr. 2260/1 und Nr. 2261. Diesbezüglich wird auf die E-Mail des Landes Tirol, Abt. Raumordnung, vom 16.9.2019, sowie die Antwort-E-Mail der PlanAlp Ziviltechniker GmbH vom 17.9.2020 verwiesen.

Im Bereich einer Teilfläche des Gst. Nr. 3450 (Verkehrsfläche) ist im Sinne einer Widmungsbereinigung eine kleinflächige Rückwidmung in Freiland vorgesehen.

Das insgesamt ca. 3.819 m² umfassende Planungsgebiet (Gst. Nr. 2260/1: 2.181 m² / Gst. Nr. 2261: 1.622 m², Gst. Nr. 3450: 16 m²) befindet sich im westlichen Anschluss an das Hauptsiedlungsgebiet von Axams im südlichen Anschluss an die Landesstraße. Die betreffenden

Flächen sind im Bestand als Sonderfläche Gärtnerei mit Betriebsinhaberwohnung mit max. 130 m² Wohnnutzfläche – SGäb - gem. § 43 Abs. 1 TROG 2016 gewidmet. Die tatsächliche Nutzung besteht in den Gebäuden und baulichen Anlagen eines Transportunternehmens mit Betreiberwohnung.

Der jeweils westliche Bereich der Gst. Nr. 2260/1 und Nr. 2261 ist frei von Bebauung. Die Verkehrserschließung erfolgt über die östlich angrenzende Kögelestraße (Öffentliches Gut) auf Gst. Nr. 3450. Die Anlagen der sonstigen Infrastruktur wie Kanal, Wasser und Strom sind im Bereich des Planungsgebietes bereits vorhanden.

Das als Sonderfläche Gärtnerei mit Betriebsinhaberwohnung gewidmete Areal wies bis vor ca. 10 Jahren eine der Widmung entsprechende Nutzung auf. Nach Konkurs der Gärtnerei wurde das Areal von einem Transportunternehmer als Betriebs- und Wohnstandort erworben und wird seither weitgehend auch so genutzt, wobei die Grundverkehrsbehörde die Bewilligung erteilte.

Im Rahmen der Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes wurde ursprünglich seitens der Aufsichtsbehörde eine Beibehaltung des gegebenen Betriebsstandortes abgelehnt, da westlich der Kögelestraße keine nichtlandwirtschaftlichen Nutzungen erfolgen sollen – die frühere Gärtnerei wurde als landwirtschaftsnahe Nutzung gesehen. Im Rahmen der Ausweisung der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen wurde daher auch das gesamte Areal des Betriebes in die landwirtschaftliche Vorsorgefläche einbezogen.

Um den bestehenden Betrieb rechtlich abzusichern, dessen Betriebsinhaber das Grundstück rechtmäßig erworben hat und im Rahmen der früheren Gärtnereiflächen nutzt, wurde in der 1. Fortschreibung des ÖRK festgelegt, dass die nicht betrieblich benötigten Gartenflächen westlich des Wohnhauses in Freiland rückgewidmet werden und für den Betriebsstandort selbst mit der Betreiberwohnung eine entsprechende Sonderflächenwidmung erfolgen soll.

Am 6.11.2020 hat der Bau- und Raumordnungsausschuss darüber beraten. Dem Gemeinderat wurde empfohlen, dem vorgesehenen Widmungstausch zur Beseitigung der Diskrepanz zwischen dem ÖRK und dem FWP und damit verbundenen Aufhebung der Widmungssperre zuzustimmen.

Beratung:

Bgm. Christian Abenthung erklärt, dass die Widmung „Gärtnerei mit Betriebsinhaberwohnung“ nicht tatsächlich zur Nutzung passt. Die Richtigstellung der Flächenwidmung zum ÖRK wurde vom Land beauftragt, ansonsten folgt auch in diesem Fall für die Gemeinde ein Widmungsstopp. Auch das anschließende Grundstück Nr. 2261, worauf die Glashäuser stehen, und grundbücherlich noch im Besitz von Robert Leis ist, muss der aktuellen Nutzung entsprechend umgewidmet werden. Die neue Widmung hat „Betriebsgebäude für Transportunternehmen mit Nebengebäuden und Nebenanlagen“ zu heißen. Zudem muss Teilflächen im Westen von der Gärtnerei in Freiland zurückgewidmet werden. Vbgm. Martin Kapferer erklärt, dass die Grundverkehrsbehörde Hannes Bucher die grundverkehrsrechtliche Bewilligung erteilt hat, obwohl es sich um Gärtnereiflächen gehandelt hat. Eigentlich hätte Hannes Bucher diese Flächen gar nicht kaufen können. Dieser Fehler ist nun einmal passiert. Daher soll nun – wie vom Land aufgetragen – die Widmung richtig gestellt werden. Vbgm. Gabriele Kapferer-Pittracher versteht dennoch nicht, dass der Teil, auf dem die Glashäuser stehen, auch gewidmet werden muss. Dazu erklärt Bgm. Christian Abenthung, dass diese Fläche bereits als Sonderfläche Gärtnerei gewidmet

ist und kein Freilandgrundstück ist. Die künftige Widmung ist wieder eine Sonderfläche, jedoch für ein Transportunternehmen.

Antrag – Vbgm. Martin Kapferer:

Der Gemeinderat der Gemeinde Axams soll gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, beschließen, den von der PlanAlp Ziviltechniker GmbH ausgearbeiteten Entwurf vom 11.3.2020, mit der Planungsnummer 304-2019-00014, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Axams im Bereich der Grundstücke 2260/1, 3450, 2261 KG 81104 Axams (zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Axams vor:

Umwidmung

Grundstück 2260/1 KG 81104 Axams

rund 1514 m²

von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung:
Gärtnerei mit Betriebsinhaberwohnung mit max. 130m² Wohnnutzfläche
in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung:
Betriebsgebäude für Transportunternehmen mit Nebengebäuden und Nebenanlagen
und Betriebsinhaberwohnung mit max. 130 m² Wohnnutzfläche

sowie

rund 667 m²

von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung:
Gärtnerei mit Betriebsinhaberwohnung mit max. 130m² Wohnnutzfläche
in

Freiland § 41

weitere Grundstück 2261 KG 81104 Axams

rund 1063 m²

von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung:
Gärtnerei mit Betriebsinhaberwohnung mit max. 130m² Wohnnutzfläche
in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung:
Betriebsgebäude für Transportunternehmen mit Nebengebäuden und Nebenanlagen
und Betriebsinhaberwohnung mit max. 130 m² Wohnnutzfläche

sowie

rund 559 m²

von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung:
Gärtnerei mit Betriebsinhaberwohnung mit max. 130m² Wohnnutzfläche
in

Freiland § 41

weitere Grundstück 3450 KG 81104 Axams

rund 16 m²

von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung:
Gärtnerei mit Betriebsinhaberwohnung mit max. 130m² Wohnnutzfläche
in

Freiland § 41

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Abstimmungsergebnis:

17 Ja

5. 106. Änderung des Flächenwidmungsplanes (BZW Wohnbau GmbH); Umwidmung des Gst. Nr. 1072 (Sonnleiten) von Freiland in Wohngebiet; AA/55305/2019

Sachverhalt:

Anlass für die angestrebte Widmungsänderung ist die vom Grundeigentümer des Gst. Nr. 1072 beabsichtigte Abtragung des bestehenden Wohnhauses und die Neuerrichtung eines Zweifamilienwohnhauses. Als Grundlage für das Vorhaben ist eine Baulandwidmung des betreffenden Gst. Nr. 1072 erforderlich.

Das ca. 754 m² umfassende Gst. Nr. 1072 befindet sich im Ortsteil Sonnleiten, im südlichen Anschluss an den Erschließungsweg in steiler Südhanglage. Der betreffende Südhangbereich war gemäß den Festlegungen im ÖRK bis zum Jahr 2010 nicht für eine Baulandwidmung (mangelhafte Verkehrserschließung) vorgesehen, sodass sich der Großteil dieses Hangabschnittes (wie auch Gst. Nr. 1072) im Freiland gem. § 41 TROG 2016 befindet.

Mittlerweile befindet sich der betreffende Hangbereich innerhalb des im ÖRK festgelegten baulichen Entwicklungsbereichs und es wurden bereits vereinzelt Baulandwidmungen durchgeführt. Der betreffende Hangbereich ist z.T. bewaldet und geprägt von älteren, kleinen Wochenendhäuschen. Auch das Gst. Nr. 1079 ist teilweise bestockt. Im südlichen Bereich befindet sich ein kleines Wohnhaus.

Die Verkehrserschließung erfolgt über den hangaufwärts, entlang der nördlichen Grundstücksgrenze verlaufenden öffentlichen Erschließungsweg. Die sonstige kommunale Infrastruktur (Kanal, Wasser, Strom) ist im Nahbereich des Planungsgebiets vorhanden.

Am 6.5.2020 hat der Bau- und Raumordnungsausschuss darüber beraten. Dem Gemeinderat wurde empfohlen, das Gst. Nr. 1072 von Freiland in Wohngebiet umzuwidmen.

Der Änderungsplan samt ortsplanerischen Gutachten der PlanAlp Ziviltechniker GmbH, Dipl. Ing. Friedrich Rauch, liegen vor und dem Gemeinderat zur Einsicht bei den Sitzungsunterlagen auf.

Antrag – Vbgm. Martin Kapferer:

Der Gemeinderat der Gemeinde Axams gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, beschließen, den von der PlanAlp Ziviltechniker GmbH ausgearbeiteten Entwurf vom 11.3.2020, mit der Planungsnummer 304-2020-00001, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Axams im Bereich des Grundstückes 1072 KG 81104 Axams (zur Gänze) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Axams vor:

Umwidmung

Grundstück 1072 KG 81104 Axams

rund 754 m²
von Freiland § 41
in
Wohngebiet § 38 (1)

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Abstimmungsergebnis:

17 Ja

- | |
|---|
| <p>6. 107. Änderung des Flächenwidmungsplanes und Grenzberichtigung (Lezius);</p> <ul style="list-style-type: none">a) Umwidmung einer 22 m² Teilfläche des Gst. Nr. 1314/10 (Kristeneben) von Verkehrsfläche in Wohngebiet zur Vereinigung mit Gst. Nr. 1231 und Umwidmung einer 28 m² Teilfläche des Gst. Nr. 1231 von Freiland in Wohngebiet (Widmungsanpassung); AA/55307/2019b) Vereinbarung zum Verkauf einer 22 m² Teilfläche des Gst. Nr. 1314/10 (Öffentliches Gut); AA/51603/2019 |
|---|

Sachverhalt zu a) und b):

Anlass für die angestrebte Widmungsänderung ist eine im Zuge einer Grenzbereinigung beabsichtigte Veräußerung eines rd. 22 m² Flächenstreifens der Wegparzelle in Kristeneben (Gst. Nr. 1314/10) an den Eigentümer des südlich daran angrenzenden Gst. Nr. 1231.

Die betreffende Fläche befindet sich, wie der nördlichste Flächenstreifen des Gst. Nr. 1231, im Freiland gem. § 41 TROG 2016 (rd. 28 m²). Als Grundlage für die Herstellung einer einheitlichen Bauplatzwidmung für den nördlichen Bereich des Gst. Nr. 1231 (durch Abtrennung der südlichen, im Freiland verbleibenden Teilfläche des Gst. Nr. 1231) ist eine Baulandwidmung der beiden Flächenstreifen im Ausmaß von insgesamt ca. 50 m² geplant.

Das Planungsgebiet im Ausmaß von ca. 50 m² befindet sich im südlichen Anschluss an den, an der Hangkante verlaufenden öffentlichen Erschließungsweg Kristeneben. Es verteilt sich zu ca. 22 m² auf einen südlichen Randstreifen der Wegparzelle (Gst. Nr. 1314/10) und zu ca. 28 m² auf den nördlichen Randstreifen des Gst. Nr. 1231. Die betreffende Teilfläche des Gst. Nr. 1314/10 ist funktional des südlich angrenzenden Gst. Nr. 1231 zugeordnet und nicht Bestandteil des nördlich verlaufenden, befestigten Verkehrsweges. Die katastermäßige Breite der Wegparzelle beträgt nach erfolgter Abtretung noch ca. 4,5 m.

Der vorwiegende Flächenanteil des Gst. Nr. 1231 weist eine Bestockung auf. Im nördlichen Bereich des Gst. Nr. 1231 besteht ein kleines Wohnhaus, im nordwestlichen Grundstückseckbereich eine kleine Garage. Beide Baulichkeiten sollen saniert und umgebaut werden. Zur Durchführung eines Baubewilligungsverfahrens ist Voraussetzung eine einheitliche Widmung.

Das Planungsgebiet befindet sich im Freiland gem. § 41 TROG 2016. Die südlich angrenzenden Flächen sind als Wohngebiet gem. § 38 Abs. 1 TROG 2016 gewidmet.

Die Verkehrserschließung erfolgt über den nördlichen verlaufenden Erschließungsweg. Die sonstige kommunale Infrastruktur (Kanal, Wasser, Strom) ist im Nahbereich des Planungsgebiets vorhanden.

Am 6.11.2020 hat der Bau- und Raumordnungsausschuss darüber beraten. Dem Gemeinderat wurde empfohlen, dem Verkauf einer 22 m² großen Teilfläche des Gst. Nr. 1314/10 zuzustimmen sowie gleichzeitig die erforderlichen Widmungskorrekturen vorzunehmen.

Antrag zu a) – Vbgm. Martin Kapferer:

Der Gemeinderat der Gemeinde Axams soll gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, beschließen, den von der PlanAlp Ziviltechniker GmbH ausgearbeiteten Entwurf vom 11.3.2020, mit der Planungsnummer 304-2020-00002, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Axams im Bereich der Grundstücke 1231, 1314/10 KG 81104 Axams (zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Axams vor:

Umwidmung

Grundstück 1231 KG 81104 Axams

rund 28 m²
von Freiland § 41
in
Wohngebiet § 38 (1)

weitere Grundstück 1314/10 KG 81104 Axams

rund 22 m²
von Freiland § 41
in
Wohngebiet § 38 (1)

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Abstimmungsergebnis zu a):

17 Ja

Antrag zu b) – Vbgm. Martin Kapferer:

Der vorliegenden Vereinbarung zum Verkauf einer 22 m² Teilfläche des Grundstückes Nr. 1314/10 an Herrn Lezius soll zugestimmt werden.

Abstimmungsergebnis zu b):

17 Ja

- | |
|---|
| <p>7. 108. Änderung des Flächenwidmungsplanes und Grundverkauf (Haberditzl);</p> <ul style="list-style-type: none">a) Umwidmung einer 58 m² Teilfläche des Gst. 3062/1 (Kalchgruben) von Freiland in Wohngebiet zur Vereinigung mit Gst. Nr. 3062/32;
AA/55306/2019b) Verkauf einer 58 m² Teilfläche des Gst. Nr. 3062/1 der GGAG Axams (Kaufvertrag);
A/1105/2020 |
|---|

Sachverhalt:

Der Grundeigentümer des am südlichen Siedlungsrandbereich von Kalchgruben befindlichen Gst. Nr. 3062/32 im östlichen Anschluss an seinen Bauplatz ein Carport zu errichten. Der betreffende Bereich umfasst eine ca. 58 m² große Teilfläche des ca. 24,2 ha umfassenden und im Eigentum der GGAG Axams befindlichen Gst. Nr. 3062/1.

Laut dem vorliegendem Teilungsplan ist eine Abtrennung der 58 m² umfassenden Teilfläche vom Gst. Nr. 3062/1 und anschließender Vereinigung mit dem Gst. Nr. 3062/32 vorgesehen. Zur Herstellung einer einheitlichen Bauplatzwidmung gem. § 2 Abs. 12 TBO 2018 ist eine Ausdehnung des Baulandes auf die Erweiterungsfläche erforderlich.

Das für die geringfügige Vergrößerung vorgesehene, derzeit ca. 466 m² umfassende Gst. Nr. 3062/32 befindet sich am südlichen Siedlungsrandbereich von Kalchgruben in zweiter Bautiefe südlich der Erschließungsstraße. Das Gst. Nr. 3062/32 weist wie das im Umfeld bestehende Bauland die Widmungskategorie Wohngebiet gem. § 38 Abs. 1 TROG 2016 auf und ist mit einem Wohnhaus bebaut. Das Bebauungsumfeld ist geprägt von vorwiegend Ein- bzw. Zweifamilienhäusern.

Die ca. 58 m² umfassende Erweiterungsfläche befindet sich im östlichen Anschluss an das Gst. Nr. 3062/32. Sie stellt eine Teilfläche des ca. 24,2 ha umfassenden, vorwiegend bewaldeten Gst. Nr. 3062/1 dar. Die betreffende Teilfläche des Gst. Nr. 3062/1 ist im nordöstlichen und südlichen Bereich von Wegflächen begrenzt und wird im Bestand bereits als Zufahrt zum Gst. Nr. 3062/32 genutzt. Sie befindet sich im Freiland gem. § 41 TROG 2016.

Die Verkehrserschließung des Gst. Nr. 3062/32 erfolgt ausgehend von der öffentlichen Erschließungsstraße auf Gst. Nr. 299/1 über einen privaten Erschließungsweg auf Gst. Nr. 3062/1. Die Anlagen der sonstigen Infrastruktur wie Kanal, Wasser und Strom sind im Bereich Des Gst. Nr. 3062/32 vorhanden.

Am 6.11.2020 hat der Bau- und Raumordnungsausschuss darüber beraten. Dem Gemeinderat wurde empfohlen, dem Verkauf einer 58 m² großen Teilfläche des Gst. Nr. 3062/1 zuzustimmen sowie gleichzeitig die erforderliche Widmungskorrektur vorzunehmen. Inzwischen liegt ein zwischen dem Rechtsvertreter der Gemeinde Axams (Dr. Ruetz) und dem Vertragsverfasser (Dr. Mildner) abgestimmter Kaufvertragsentwurf vor, welcher dem Gemeinderat zur Einsicht bei den Sitzungsunterlagen aufliegt.

Auch der Änderungsplan samt ortsplanerischen Gutachten der PlanAlp Ziviltechniker GmbH, Dipl. Ing. Friedrich Rauch, liegen vor und dem Gemeinderat zur Einsicht bei den Sitzungsunterlagen auf.

Beratung:

Substanzverwalter Norbert Happ informiert, dass er die Kaufverhandlungen geführt hat. Es war seitens der Antragsteller von Beginn an geplant, dort ein Carport zu errichten. Daher ist auch eine Umwidmung in Bauland erforderlich. Auch im Vorstand der Agrargemeinschaft wurde darüber diskutiert und es wurden keine Bedenken für den Verkauf vorgebracht. Der Kaufpreis wurde mit bei 250,- € vorgeschlagen. Auf der besagten Teilfläche besteht ein Weideservitut für Hansjörg Kathrein. Dazu hat er bereits Gespräche geführt, dass Herr Kathrein diese Teilfläche lastenfrei stellt (Verzicht auf Weiderecht). Für Norbert Happ stellt sich noch die Frage, ob – anstelle der Servitutsregelung (Zufahrt) das betroffene Straßenstück doch ins Öffentliche Gut übernommen werden sollte und zum Gemeindeweg erklärt. Bgm. Christian Abenthung meint, dies wäre zu einem anderen Zeitpunkt im Bau- und Raumordnungsausschuss zu besprechen, denn damit übernimmt man natürlich auch Pflichten. Sylvia Hörtnagl fragt nach, ob die Situation ähnlich gelagert ist wie bei der Familie Meindl und ob Hansjörg Kathrein gänzlich darauf verzichtet hat,

oder eine Ersatzfläche bekommt. Bgm. Christian Abenthung berichtet über einen Gemeinderatsbeschluss betreffend ein Waldgrundstück, welches Herr Kathrein bekommen hat. Dafür hat Herr Kathrein der GGAG eine gewisse Fläche eingeräumt, die die GGAG jederzeit aus seinem Weiderecht entnehmen kann. Er ist der einzige, der auf der gesamten Parzelle ein grundbücherliches eingetragenes Weiderecht hat. Substanzverwalter Norbert Happ bestätigt die Ausführungen des Bürgermeisters.

Antrag zu a) – Vbgm. Martin Kapferer:

Der Gemeinderat der Gemeinde Axams soll gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, beschließen, den von der PlanAlp Ziviltechniker GmbH ausgearbeiteten Entwurf vom 23.4.2020, mit der Planungsnummer 304-2020-00003, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Axams im Bereich des Grundstückes 3062/1 KG 81104 Axams (zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Axams vor:

Umwidmung

Grundstück 3062/1 KG 81104 Axams

rund 58 m²
von Freiland § 41
in
Wohngebiet § 38 (1)

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Abstimmungsergebnis zu a):

17 Ja

Antrag zu b) – Vbgm. Martin Kapferer:

Dem vorliegenden Kaufvertrag zum Verkauf einer 58 m² Teilfläche des Grundstückes Nr. 3062/1 an Frau Haberditzl soll zugestimmt werden.

Abstimmungsergebnis zu b):

17 Ja

8. 109. Änderung des Flächenwidmungsplanes (Holleis);
Umwidmung einer 40 m² Teilfläche des Gst. Bfl. 381 (Omes) von landwirtschaftliches
Mischgebiet in Wohngebiet zur Vereinigung mit Gst. Nr. 3381/4;
AA/55308/2019

Sachverhalt:

Der Grundeigentümer des Gst. Nr. 3381/4 plant im südwestlichen Grundstücksbereich einen Carport zu errichten. Im Sinne der Positionierbarkeit des Carports im unmittelbaren nördlichen Anschluss an den Zufahrtsweg auf Gst. Bfl. .381 ist beabsichtigt, eine ca. 40 m² umfassende Teilfläche von des Gst. Bfl. .381 abzutrennen und mit dem Gst. Nr. 3381/4 zu vereinigen. Zur Herstellung einer einheitlichen Bauplatzwidmung gem. § 2 Abs. 12 TBO 2018 ist eine Anpassung der Baulandwidmungskategorie erforderlich.

Das Planungsgebiet befindet sich im südöstlichen Siedlungsbereich von Omes und umfasst eine ca. 40 m² umfassende Teilfläche des Gst. Bfl. .381. Diese Teilfläche ist für eine Vereinigung mit dem nördlich angrenzenden Gst. Nr. 3381/4 vorgesehen. Das Gst. Bfl. .381 ist im Bestand mit einer Hofstelle und das Gst. Nr. Gp 3381/4 mit einem Wohnhaus bebaut.

Die betreffende Teilfläche des Gst. Bfl. .381 ist im Wesentlichen Bestandteil des (über das Gst. Bfl. .381 verlaufenden) Zufahrtsweges zum Gst. Nr. 3381/4. Das Gst. Bfl. .381 (und damit auch das Planungsgebiet) ist als landwirtschaftliches Mischgebiet gem. § 40 Abs. TROG 2016 gewidmet. Das für die geringfügige Vergrößerung vorgesehene Gst. Nr. 3381/4 ist als Wohngebiet gem. § 38 Abs. 1 TROG 2016 gewidmet.

Die Verkehrserschließung der Gp 3381/4 ist ausgehend von der südlich verlaufenden Erschließungsstraße über die Bp .381 gegeben.

Am 6.11.2020 hat der Bau- und Raumordnungsausschuss darüber beraten. Dem Gemeinderat wurde empfohlen, nach Vorlage eines Kaufvertrages der Umwidmung einer 40 m² großen Teilfläche des Gst. Bfl. .381 in Wohngebiet zuzustimmen. (Hinweis: Der Kaufvertragsentwurf wurde der Gemeinde vorgelegt).

Der Änderungsplan samt ortsplanerischen Gutachten der PlanAlp Ziviltechniker GmbH, Dipl. Ing. Friedrich Rauch, liegen vor und dem Gemeinderat zur Einsicht bei den Sitzungsunterlagen auf.

Antrag – Vbgm. Martin Kapferer::

Der Gemeinderat der Gemeinde Axams soll gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, beschließen, den von der PlanAlp Ziviltechniker GmbH ausgearbeiteten Entwurf vom 23.3.2020, mit der Planungsnummer 304-2020-00004, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Axams im Bereich des Grundstückes .381 KG 81104 Axams (zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Axams vor:

Umwidmung

Grundstück .381 KG 81104 Axams

rund 40 m²

von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

in

Wohngebiet § 38 (1)

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Abstimmungsergebnis:

17 Ja

- | |
|--|
| <p>9. Personalangelegenheiten;
a) Recyclinghof – A/1106/2020
b) Recyclinghof – AA/54695/2019
c) Recyclinghof – AA/33859/2016
d) Verwaltung – A/1175/2020</p> |
|--|

Dieser Tagesordnungspunkt wird vertraulich behandelt. Dazu wurde eine eigene Niederschrift verfasst, die dem Gemeinderat zur Einsicht im Gemeindeamt aufliegt.

<p>10. Anträge, Anfragen, Allfälliges</p>

Ing. Mag. Karl Medwed reflektiert einige Punkte aus der gestrigen Sitzung vom 12.5.2020. Er projiziert ein paar Fotos, die eine „Bewaldung“ im privaten Wohngebiet zeigen. Laut TBO kann jeder auf seinem Grund tun und lassen, was er will. Er ist aber der Meinung, es kann sich nicht jeder, so wie er will, im Wohngebiet riesige Wälder pflanzen. Das gibt es in Axams aber zur Genüge. Ein Beispiel aus Gries zeigt, wie viel Schatten solche Bewüchse werfen. Auch der Dreck das ganze Jahr über scheint problematisch. Nun meint er, den Bauwerbern nahe zu legen, dass solche Bewüchse in einem Wohngebiet unerwünscht sind. Bgm. Christian Abenthung erklärt dazu, dass es im Bauvorhaben nicht möglich ist, so etwas vorzuschreiben. Für solche „Fälle“ gibt es nur eine zivilrechtliche Lösung zwischen den Nachbarn. Das ist keine Aufgabe der Gemeinde. Ing. Mag. Karl Medwed möchte den Bauwerbern einfach nahe legen, solche Bewüchse nur in verträglichem Maße zu pflanzen.

Ing. Mag. Karl Medwed hat nun die Einladung des Sozialausschusses zur Besichtigung des Schmid-Hauses bekommen. Er möchte auch Vbgm. Gabriele Kapferer-Pittracher bei der Besichtigung dabei haben, auch wenn sie kein Mitglied des Sozialausschusses ist. Für Bgm. Christian Abenthung ist das kein Problem und gilt als selbstverständlich. Ing. Mag. Karl Medwed hätte auch seine Tochter als

Ergotherapeutin eingeladen und auch MMag. Franz Tichy vom slw. Denn sollte etwas für Schwerstbehinderte installiert werden, sollte eine Fachmeinung abgegeben werden. Sylvia Hörtnagl als Obfrau des Sozialausschusses teilt abermals mit, dass sie eine Sitzung am 20. Mai 2020 direkt beim Schmid-Wohnhaus ausgeschrieben hat. Bei dieser Begehung an Ort und Stelle soll ein erster Eindruck über den Zustand des Hauses gewonnen werden. Nutzungsvorschläge können deponiert werden.

Ing. Mag. Karl Medwed kommt auf eine seiner früheren Anfragen bei einer Gemeinderatssitzung zurück. Es ging darum, ob man in der Gemeinde einen Berater für Anfragen aller Art, wie zum Beispiel Pension, Pflegegeld, etc. installieren könnte. Vbgm. Gabriele Kapferer-Pittracher weiß, dass es bereits einen solchen Antrag der Axamer Grünen gibt, der noch beim Sozialausschuss liegt. Sylvia Hörtnagl glaubt, dass dieser Antrag dem Gemeindevorstand bereits zugewiesen wurde. In diesen Bereich würde dann auch die Idee mit dem Dorftaxi fallen, meint Ing. Mag. Karl Medwed.

Ing. Mag. Karl Medwed möchte zu seiner gestrigen Aussage über die PTS noch etwas ergänzen. Er plädiert schon lange dafür, dass die Pflege als Lehrberuf im dualen Ausbildungssystem ermöglicht wird. Man kommt nun jetzt langsam drauf, dass im Land eine Pflegemisere herrscht.

Vbgm. Gabriele Kapferer-Pittracher berichtet über das Treffen im Haus Sebastian im Beisein von Bgm. Christian Abenthung, MMag. Franz Tichy, der Heimleiterin und der Pflegedienstleiterin und den Gemeinden Birgitz und Grinzens. Ing. Mag. Karl Medwed war dazumal der Initiator dieses Treffens. Sie bat MMag. Franz Tichy um eine kurze Zusammenfassung, auf was geschaut werden muss, um Wohnungen behindertengerecht zu gestalten. Demzufolge machte Ing. Mag. Karl Medwed den Vorschlag, das Schmid-Haus anzuschauen. Wegen der Ausgangssperre ist dann nichts weiter passiert und nun hat der Sozialausschuss diesen Termin neu organisiert.

Vbgm. Gabriele Kapferer-Pittracher erinnert an den gestrigen Bericht des Bürgermeisters, in dem es hieß, wie wichtig es ist, Investitionen zu machen. Sie verweist in diesem Zuge auf das Thema „Beratung über die Sanierung der Gemeindegebäude“ der Energie Tirol. Diese Beratung ist ja noch ausständig. Allerdings wird das nur dann finanziert, wenn auch wirklich etwas saniert wird. Ihrer Meinung nach wäre jetzt der richtige Zeitpunkt für öffentliche Investitionen. LR Tratter stellt für Tirol 40 Mio. € zur Verfügung. Es gibt auch die Aktion „Raus aus Öl“. Schon allein das wäre für das Gemeindehaus sehr wichtig. Es müsst auch überlegt werden, eine Photovoltaik Anlage oder eventuelle auch eine Photovoltaik Fassade zu errichten. Es gibt sicher viele Möglichkeiten. Gerade beim Umbau der Bücherei sei zu überlegen, die Fenster zu tauschen. Ansonsten hat man wieder ein „Stückelwerk“. Die e5 Schulung für die Gemeindefachkräfte kann erst im Herbst stattfinden. Die Schulung ist aber bereits eingetaktet, es muss aber auch in Angriff genommen werden. Zum Gemeindehaus erklärt Bgm. Christian Abenthung, dass der neue Bauamtsleiter bereits Überlegungen angestrebt hat und auch schon Pläne vorgelegt hat. Um nicht zweigleisig unterwegs zu sein, sollte er sich mit den zuständigen Damen der e5 zusammenschließen.

Carmen Auer hat im Merkblatt des Landes Tirol gelesen, nach welchen Bedingungen aufgrund der Coronasituation die Gemeinde einen Nachtragsvoranschlag machen sollte. So ist ein Nachtragsvoranschlag zu machen, wenn erhebliche Mittelverwendungen, die im Voranschlag nicht oder in nicht ausreichender Höhe vorgesehen sind, geleistet oder zu leisten sind. Das wäre in Axams der Fall und man sollte den Nachtragsvoranschlag erledigen. Bgm. Christian Abenthung erklärt, dass sich die Finanzverwalterin bereits damit befasst und bei Notwendigkeit alles vorbereiten wird.

Carmen Auer fragt nach, ob es zum Status „Neuwirt“ schon Gespräche gegeben hat und ob es zur Stellenvergabe „Jugendbetreuung“ etwas Neues gibt. Bgm. Christian Abenthung berichtet von der

Sitzung des Gemeindevorstandes, in der beschlossen wurde, dass seitens der Gemeinde kein konkretes Angebot zum Kauf des Hotels Neuwirt gemacht wird, sehr wohl aber das Kaufinteresse kundgetan wird. Es kam auch schon eine Antwort des Anwaltes der Fam. Bucher. Aufgrund der COVID-19 Situation ist/war die Familie Bucher nicht in Axams. Der Rechtsanwalt bittet noch zuzuwarten, weil er noch keinen Kontakt mit der Besitzerin hatte. Zum Thema Jugendbetreuung kann Bgm. Christian Abenthung soviel sagen, dass der Amtsleiter das Sprachrohr für alle sechs Gemeinden ist. Die Stelle ist noch nicht ausgeschrieben. Offen ist die Frage der Finanzierung, da die gemeindeübergreifende Kooperation „Neuland“ für die Landesregierung ist. Sobald der Amtsleiter alle Informationen beisammen hat, wird es eine Sitzung mit den Sozialausschüssen aller 6 Gemeinden geben und dann eine Entscheidung getroffen. In diesem Zusammenhang informiert auch der Amtsleiter über den neuesten Stand. Inzwischen gibt es vom Land eine verbindliche Zusage bezüglich der Personalförderung. Am 28.5.2020 gibt es ein Gespräch mit den derzeitigen Jugendbetreuern über den künftigen Personaleinsatz und auch über die neuen Öffnungszeiten. Parallel dazu ist der Amtsleiter dabei, die Stellenausschreibung vorzubereiten. Durch COVID-19 hat sich leider alles etwas verzögert.

Harald Nagl bezieht sich auf die gestrige Gemeinderatssitzung und auf den Tagesordnungspunkt 6, Hintermetzentaler. Er hat über seine Befangenheit zu diesem Punkt nachgedacht und ist draufgekommen, dass er möglicherweise gar nicht befangen war. Denn er bekommt ja nichts von der Gemeinde, sondern es ist wieder einmal mehr der Versuch, ihm etwas weg zu nehmen. Die Situation, die sich nun so darstellt, ist jene, dass von der Anrainergemeinschaft vor dem Höchstgericht ein 100%iger Erfolg erzielt wurde, gegen die ganzen Machenschaften, die da gelaufen sind. Denn mehr als dass die gesamten 10 Gebäude vom Höchstgericht als nicht genehmigungsfähig bezeichnet wurden, kann man nicht mehr erreichen. Das Problem liegt da ganz woanders. Die Rechtswidrigkeit ist festgestellt und das ist so sicher „wie nur was“. Daran gibt es nichts zu rütteln. Aber von den Verwaltungsbehörden auf Gemeinde- und Landesebene werden ihnen nur alle denkbar möglichen Schikanen, Aufwände und Kosten auferlegt. Von Sachlichkeit, Objektivität und Gerechtigkeit kann da keine Rede sein. Vielmehr ist das Verhalten, gelinde ausgedrückt, an Boshaftigkeit eigentlich nicht mehr zu überbieten. Der Bürgermeister und die Gemeinderäte, die sich trotz höchstgerichtlicher Feststellungen gegen die Bewohner stellen, sogar Enteignungen beabsichtigen, damit sich der Wohnbauträger auf 6000 m² „austoben“ kann. Vom Bürgermeister wird das Gespräch verweigert und man wird sogar, das betrifft jetzt Harald Nagl persönlich, strafrechtlich verfolgt. Das ist eine sonderbare Gesinnung in der Gemeinde, jedenfalls alles andere, als gemeinsam für Axams. Er möchte noch ein Wort zur Aufsichtsbehörde sagen, die der Bürgermeister in der gestrigen Sitzung auch zitiert hat. Im Grunde genommen und dem Gesetz entsprechend ist laut § 114 TGO die Aufsichtsbehörde verpflichtet, rechtswidrige Bescheide aufzuheben. Da hat sich die Dame bei der Aufsichtsbehörde erlaubt, wieder von denselben falschen Voraussetzungen auszugehen. Die wurden vorher im Instanzenzug vom Höchstgericht bereits als rechtswidrig verworfen. Das ist die oberste Frechheit und so etwas muss man sich erlauben und dagegen wird er auch noch etwas unternehmen. Und was die Enteignungen betrifft, muss er schon sagen, dass man sich noch nicht einmal die Mühe gemacht hat, überhaupt einmal zu schauen, ob man nicht mit technischen Maßnahmen soweit vorgehen kann, dass kein Fremdgrund benötigt wird. Nicht einmal das hat man bis jetzt gemacht. Aber wie immer man das nennt, es handelt sich um rechtswidrige Baubescheide und die Gemeinde ist nicht dem Bauwerber ausgeliefert, sondern die Gemeinde hat die ganze Gelegenheit in ihrer Hand und ihrer Verantwortung. Das möchte er auch einmal klarstellen. Man braucht nur die Gesetze anschauen. Ihm wurde auch noch ein anderes Problem zugetragen. Und das betrifft auch Hintermetzentaler. Die Betonwägen werden am Bauplatz ausgewaschen und das Wasser versickert in den Sickerverrohrungen. Die Zementmilch kommt beim Ruifachbachl dann wieder heraus. Und ob das gestattet ist, kann er so jetzt nicht sagen. Jedenfalls sollte dem nachgegangen werden. Bgm.

Christian Abenthung sieht schon eine Verbesserung der Situation, dass nicht er der alleinige an allem schuld ist, sondern der ganze Gemeinderat. Er beginnt mit dem persönlichen Konflikt, den die beiden eigentlich nicht haben, nur hat Harald Nagl den Bürgermeister öffentlich der Korruption beschuldigt. Er ist nicht korrupt. Er hat eine Sachverhaltsdarstellung dem Gericht geschickt und das wurde geprüft. Es handelt sich hiermit nicht um ein zivilrechtliches Verfahren, sondern die Republik Österreich hat Harald Nagl wegen dem Vorwurf der Korruption geklagt. Und das Gericht muss nun entscheiden, ob das, was Harald Nagl macht, schon noch im Sinne der Rechtsstaatlichkeit ist. Und wenn er glaubt, er kann das machen, so nicht mit ihm, so Bgm. Christian Abenthung. Er hat sich in seinem Leben noch nie etwas zu Schulden kommen lassen und er lässt sich in der Zeit als Bürgermeister nicht von einem Harald Nagl in den Medien der Korruption beschuldigen. Das steht ihm ganz einfach zu, das hat nichts mit ihm als Bürgermeister zu tun, sondern mit der Person Christian Abenthung. Die Anschuldigung der Korruption ist ein strafrechtlicher Strafbestand und das wurde von der Staatsanwaltschaft geprüft. Die Staatsanwaltschaft hat das Verfahren nicht eingestellt und es kommt zum Verfahren. Und dann wird Harald Nagl seine Argumente einbringen können, warum Bgm. Christian Abenthung nicht korrupt ist. Er muss nun widerlegen, dass das, was er gesagt hat keine Korruption für den Bürgermeister bedeutet. Harald Nagl versucht es ja immer wieder, u.a. hat er in einem Brief an den Bürgermeister geschrieben, er sei vom Teufel geritten. Das ist die Art und Weise von Harald Nagl. Aber er soll doch nicht so tun, wenn sich jemand wehrt, dass er dann der zu Bedauernde ist. Er sollte sich überlegen, was er zu den Leuten sagt. Wo ist die Grenze überschritten und was man einem „normalen“ Menschen zumuten kann. Im Verfahren, wo es um die Korruption geht, wurde Harald Nagl auch vom Altbürgermeisters Rudolf Nagl über zivilrechtliche Verfahren geklagt. Auch da wird Harald Nagl „baden“ gehen. Aber das wird auch das Gericht entscheiden. Er kann nicht einfach jeden „anpatzen“ und auch dem Gemeinderat seit Monaten sagen, dass die Baubescheide nicht rechtskräftig sind. Denn die sind rechtskräftig. Er kann doch auch nicht einfach sagen, dass die Aufsichtsbehörde des Land Tirols, die das geprüft hat, es nicht versteht. Anscheinend ist nur er der einzige, der es versteht. Jeder Rechtsanwalt wird bescheinigen, dass die Baubescheide der Gemeinde Axams für die 10 Bauvorhaben rechtskräftig sind. Zur Enteignung hält Bgm. Christian Abenthung fest, er hat das schon in der gestrigen Sitzung versucht zu erklären, dass es sich um ein öffentliches Interesse handelt, wenn die Gemeinde eine Straße bauen will. Dass es sich in Hintermetzentaler um eine ganz spezielle Sache handelt, ist klar. Aber es wird vorübergehend Fremdgrund gebraucht und es wird nachher alles wieder hergerichtet. Es war auch nie das Ansinnen, eine Enteignung machen zu müssen für diese vorübergehende Benutzung. Aber man kann sich dann nicht hindern lassen, nur weil ein paar Nachbarn sagen, vorübergehend darf das Grundstück nicht benutzt werden, weil das sehr schlimm für sie ist. Das ist verständlich. Aber das ist in diesem Sinne keine Enteignung, dass man jemanden was wegnimmt, das geschieht nur vorübergehend. Und die technische Ausführung wurde geprüft. Auch das ist falsch, dass Harald Nagl behauptet, dass es nicht geprüft wurde. Sehr wohl hat man das nochmals genauestens angeschaut und die technische Ausführung ist so bestätigt worden. Die ganze Causa Hintermetzentaler wurde überprüft, es liegt alles vor und die Gemeinde ist sozusagen „save“, so Bgm. Christian Abenthung. Er ist doch kein Narr, dass er sich für so ein Bauprojekt, das er nicht einmal beschlossen und umgesetzt hat, in die Nesseln setzt. Harald Nagl kann die Gemeinde laufend beschimpfen, es sei alles falsch, der Bau- und Raumordnungsausschuss macht alles falsch und der Gemeinderat macht bei jeder Sitzung alles falsch. Jeder Beschluss ist falsch, der ihm nicht passt. Es ist ihm unbenommen und jeder kann sein, wie er will. Aber das, was er mit dem Bürgermeister hat, hat er sich selber eingebrockt und er muss sich überlegen, ob er jemanden der Korruption beschuldigt, ohne Grund. Vbgm. Gabriele Kapferer-Pittracher weist Bgm. Christian Abenthung darauf hin, er möge die Situation mit den Mischwägen und dem Ruifachbachl überprüfen lassen. Bgm. Christian Abenthung meint, er braucht dazu einen Beweis/Foto und dann kann man es zur Anzeige bringen. Dazu braucht es nicht das Gremium des Gemeinderates. Das kann jeder machen. Harald Nagl berichtet die Aussage des Bürgermeisters. Er habe nicht gesagt, dass alle

Beschlüsse usw. falsch wären. Er kann sich nicht daran erinnern. Was die technische Ausführung Hintermetzentaler anbelangt, weiß er nicht, von wem das geprüft wurde. Auf jeden Fall ist es so, wenn sich das jemand halbwegs anschaut, wird derjenige sagen, „ja wenn die nicht wollen, dann wird es halt so gemacht“. Ihm wurde jedenfalls nichts vorgelegt. Was die rechtskräftigen Baubescheide betrifft, so meint er, wie das bezeichnet wird, ob konsenslos oder rechtskräftig, aber rechtswidrig, das ist ihm egal. Und dass es sehr wohl den Ausdruck gibt, rechtskräftige aber rechtswidrige Bescheide, das braucht man nur nachlesen. Das ist keine Erfindung von ihm, sondern das ist Gesetz. Und was die Korruption betrifft, so könne er sich mit nichts erinnern, dass er dem Bürgermeister irgendwie und irgendwo etwas wegen Korruption behauptet oder geschrieben hätte. Dann soll er, wenn er sich schon auf ein Schreiben bezieht, das richtig lesen. Aber eines ist klar, es betrifft den Bürgermeister sicherlich nicht. Bgm. Christian Abenthung meint, dass es den Gemeinderat wahrscheinlich nicht interessiert und das eine Sache zwischen ihnen beiden ist. Aber er möchte nochmal betonen, dass es nicht seine Entscheidung war, sondern die Sache der Staatsanwaltschaft. Bgm. Christian Abenthung habe nur die Sachverhaltsdarstellung weitergeleitet und laut der Staatsanwaltschaft ist auf alle Fälle ein großer Verdacht des Korruptionsvorwurfes da, sonst wäre das Verfahren wohl eingestellt worden. Was die Baubescheide betrifft, so versucht Harald Nagl immer wieder zu verwirren. Er müsse das mal jemanden erklären, dass er und auch andere der Meinung sind, dass diese Baubescheide nicht rechtskräftig sind. Dass gebaut wird, wollte Harald Nagl und die Anrainer drei Jahre lang verhindern und das war auch ihr Recht. Ihre Meinung ist eben, dass die Bescheide immer noch nicht rechtskräftig sind und weiter gebaut wird. Im Rechtsstaat Österreich wäre es also schon lange möglich gewesen, die Bautätigkeit einzustellen. Das Problem ist auch, dass es – außer Harald Nagl selber – jeder anders sieht. Und zwar diejenigen, die es entscheiden müssen. Und das sind die Behörden, das ist das Landesverwaltungsgericht Tirol, das war der Verwaltungsgerichtshof und das war die Aufsichtsbehörde des Landes. Alle Behörden haben das verneint und haben eindeutig festgestellt, dass die Baubescheide rechtskräftig sind. Und Harald Nagl fängt wieder mit Verwirrungen an, bis sich wieder einer denkt, dass eigentlich nicht gebaut werden darf. Bgm. Christian Abenthung fragt Harald Nagl, ob er ernsthaft meint, dass das wirklich möglich wäre. Es wurde seitens der Anrainer so viel Geld in gute Anwälte investiert. Wenn die Baubescheide wirklich rechtswidrig wären, könnte Hintermetzentaler niemals gebaut werden. Er möchte Harald Nagl nun nicht das Wort entziehen, aber es macht einfach keinen Sinn mehr, weiter zu diskutieren. Man wird Harald Nagl nicht von seiner Meinung abbringen können, aber es wird gebaut und die Wohnungen werden verkauft werden und es werden Leute einziehen, ob man es will oder nicht. Für Harald Nagl sei es ja auch selbstverständlich, dass alles rechtskräftig ist. Trotzdem ist es rechtswidrig, wenn die Behörde nicht einschreitet. Dann kann man überall hin jedes Hotel, jedes Hochhaus bauen. Dann ist das alles ok, wenn man als Behörde nicht einschreitet, dann ist der Willkür Tür und Tor geöffnet. Und dieser Stand herrscht momentan. Für Bgm. Christian Abenthung stellt sich die Frage, welche Behörde tretet hier mit Absicht nicht ein, weil das wäre dann Amtsmissbrauch. Er bittet, dies schriftlich darzulegen, dann lässt man das klären. Wenn Harald Nagl einer Behörde, egal welcher, vorwirft, dass sie das willkürlich nicht macht, er hat ja das Wort Willkür verwendet, ist das strafrechtlich relevant und zu prüfen. Aber er soll nicht immer nur reden, sondern schriftlich einbringen und die Behörde wird das prüfen. Und er soll doch bitte nicht schon seit Monaten dasselbe erzählen. Harald Nagl kontert, dass man ja genau an diesem Punkt steht. Man will ja eigentlich das Ganze vermeiden. Und eines ist klar, es weiß hier jeder, wie die Sache steht und wie die höchstgerichtlichen Feststellungen dar liegen und es kann jeder nachlesen. Es gibt dazu die Gesetze, er hat das nicht erfunden. Und des Weiteren steht fest, dass ein verwirrendes Spiel in Tirol in der ganzen Bausache herrscht, das ist nicht in allen Bundesländern so. Denn wenn das Gericht nur über das Bauobjekt alleine zu entscheiden hätte, dann wäre bereits im 1. Verfahren alles gefallen. Leider obliegt in Tirol ein Teil der Behörde.

Amtsleiter Matthias Riedl berichtet vom aktuellen Stand des neuen Chronisten. Thomas Hörtnagl hat sich nach einem Telefonat mit Ing. Mag. Karl Medwed bei ihm gemeldet. Er informiert, dass er mit den Chronistentätigkeiten bereits angefangen hat. Leider kam die Corona-Krise dazwischen. Es hätte bereits ein Archivkurs des Landes Tirol mit 6 Modulen stattgefunden, der musste aber durch die aktuelle Lage verschoben werden. Auch musste die Räumlichkeit des Chronisten durch den Umbau der Bücherei vorübergehend in den 2. Stock ins Besprechungszimmer verlegt werden. Das Büro wurde aber inzwischen wieder intern für Sarah Freisinger gebraucht, damit der Sicherheitsabstand der Arbeitsplätze gegeben ist. Und es gab dann das Betretungsverbot des Gemeindeamtes. Also waren Thomas Hörtnagl bis dato die Hände gebunden. Das Chronistenteam kam nicht zustande, weil die meisten berufstätig sind und sich nicht so einbringen könnten, wie notwendig. Daher steht er aktuell alleine als Chronist da.

Die Schriftführerin:

Der Vorsitzende:

Renate Falschlunger

Bgm. Christian Abenthung

Die Gemeinderäte: